

- Langewiesche, Dieter (1978): Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: Geschichte und Gesellschaft 4, S. 324-361.
- Rosenberg, Hans (1972): Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz. Göttingen.
- Schieder, Theodor (1974): Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus, in: D Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, 3. Auflage, München, S. 110-132.

Gregor Ritschel (Halle/Saale)

Klaus Seidl: „Gesetzliche Revolution“ im Schatten der Gewalt. Die politische Kultur der Reichsverfassungskampagne in Bayern 1849. Paderborn: Schöningh, 2014.

Die Kultur der Reichsverfassungskampagne spiegelt als *politische* Kultur die Überschreibungen von Deutungsbewegungen, die das historische Ereignis konturieren. Sie lassen es nicht in eindeutiger raumzeitlicher Individuierung deutlich werden, sondern weisen Deutung selber als prozessuale zeitweilige Verdichtungen von Semantiken aus, die jeweils Gehör finden, als seien sie, zu einem bestimmten Zeitpunkt, unhintergebar. Der Plausibilitätsnachweis von historischem Sinn ist damit nicht nur zeitabhängig, sondern auch in der Genese der anerkannten Bedeutungsnuance auf eine Modernität verweisend, die darin, dass die mannigfaltigen inhaltlich möglichen Deutungen der Vielstimmigkeit der Deutungsformen entsprechen, ihre höchste Deutung findet. Modern ist der Eindruck der Unentscheidbarkeit des Diskussionszusammenhangs der im März 1849 von der Frankfurter Nationalverfassung verabschiedeten Reichsverfassung; nicht zufällig beginnt der Autor der Studie seine Überlegungen mit Aufzeichnungen Rudolf Stadelmanns, der anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten 1948 fragte, ob das, „was sich von März 1848 bis zum Juni 1849 in Deutschland abgespielt hat und aus den Bahnen der Loyalität nie herausgefunden“ hat, „überhaupt eine Revolution gewesen“ war. So wird die Studie, mit der Klaus Seidl 2013 an der Ludwig-Maximilians-Universität promoviert wurde, zunächst über die Zuschreibung einer Unwahrscheinlichkeit perspektiviert, auch dies ein Zeichen der Modernität. Nicht im Sinne einer möglichen Vordatierung, aber im Sinne einer früh einsetzenden Prägung des Diskurszusammenhangs durch jene Elemente, die von Loyalität als *der einen möglichen Bahn* gedanklich absehen ließen, um

eine revolutionäre Bewegung zu imaginieren, deren widerständige Momente die Loyalität dem revolutionären Geschehen gegenüber selbst befreit hätten. Dieses Zulassen eines geradezu anarchischen Moments in der Perspektivierung des Buches (nicht als Gesetzlosigkeit, aber als Absenz eindimensionaler Herrschaftsausübung) verweist auf die Differenziertheit der Arbeit in der Entfaltung und Präsentation des Materials, das der Autor in umfassenden Archivrecherchen gewonnen hat. Neben dieser Differenziertheit fällt die Argumentationsstärke und breite Kenntnis des Autors auf, die ihn einzelne Stationen der Entwicklung seines Themas nicht abarbeiten, sondern sukzessive aus plausibler Folge entwickeln lässt. So entspricht der humorvolle Beginn („Revolution des Herrn Piepmeyer“) der Unwahrscheinlichkeit des Revolutionsparadigmas, während die Diskussion der Forschungslage um den Gewaltaspekt kreist, der in gegenwärtiger theoretischer Thematisierung fast überbetont erscheinen kann, die Revolution, die Seidls Thema ist, aber als Erinnerung etwa an die von Engels beschriebenen „bewaffneten Kämpfe(n)“ der städtischen Arbeiterschaft oder die Rede von der allzu großen „Kompromissbereitschaft des Kleinbürgertums“ begleitet.

Die Ausgewogenheit der Studie zeigt sich u. a. in der Erwähnung des Punkts der friedlichen Agitation gegen Engels's Bemerkung, zum anderen wird der Industrialisierungsgrad als Kriterium genannt, von dem aus Korrelationen zu „der sozialen Struktur einerseits und der Intensität der Aufstandsbewegung“ herzustellen wären (Klessmann).

Das Buch ist in drei Teile gegliedert, Teil A, als „Frankfurt“ lokalisiert, („Kampf um den ‚Rechtsboden‘ der ‚Gesetzlichen Revolution“), Teil B, „Bayrische Akteure“, der den Schwerpunkt der Studie als sinnvolle Eingrenzung benennt, sowie Teil C, „Praktiken der ‚Gesetzlichen Revolution““, der Fragen der Kommunikation bis hin zu Implikationen der Medienethik (Presse und Publizistik zwischen Normierung, Mobilisierung und Koordination) und Fragen der Versammlung, die gegenwärtig etwa von Judith Butler thematisiert werden. Die im dritten Teil benannte Rolle der Ersatz- und Gegenparlamente (Volksversammlungen) stellt die Frage nach der Kategorie der Öffentlichkeit, die im Falle der Revolution von 48 eine Schlüsselrolle spielte: Versammlung und Gegenversammlung erscheinen als aufeinander antwortende Besetzungen von Öffentlichkeit. Dabei ist auch der festive Aspekt mitgedacht, Widerstand als Feier des Außergewöhnlichen, als spezifische Form des Protests im Medium der Ausnahme. Die „Gesetzliche Revolution“ in ihren *Praktiken* zu beschreiben aktualisiert damit zum einen Ergebnisse der historischen Festforschung und verweist zum anderen darauf,

dass das Fest nicht nur Aufgipfelung und Repräsentanz jetzt spezifisch bürgerlicher Kultur ist, vor der der aristokratische Imperativ der freudigen Festgesellschaft verblasst. Zudem ist das Fest (Michael Maurer) nicht nur symbolische Repräsentation, sondern Konstituente des Gesellschaftlichen. Mit dieser Hinwendung auch zur Ätiologie des im politischen Kontext als symbolisierend Wahrnehmbaren erweitert Seidl die historische Untersuchung zu in ihrer Bedeutung kontinuierenden kulturwissenschaftlichen Bezügen: Homo-ludens-Debatte, Performanzthema, raumphilosophische Überlegungen etc. wären anschließbar (etwa die Diagnose des ubiquitären Verlusts von *local knowledge* im Rahmen des *spatial turn*).

Die „Gesetzliche Revolution“ hatte vor allem um den „Rechtsboden“ zu kämpfen; der Kampf war asymmetrisch, wie alle asymmetrischen Konflikte besonders mit Unschärfen behaftet, die gelegentlich den Bereich der nachgewiesenen Handlungsakte verließen und die ontologische Frage stellen ließen: Welche Seinsformen konnten sich als Konfliktformen begründen, welche waren denkbar? Wie Seidl in den einleitenden Überlegungen unter dem Titel „Legitimierung und Legalisierung der Revolution“ beschreibt, galt die Reichsverfassungskampagne manchen als „Bewegung ohne Kopf“ (Hachtmann). Diese Einschätzung bezog sich jedoch, wie der Autor richtig einordnet, auf die militärischen Konflikte. Die „gewaltlosen Bemühungen“ waren davon nicht betroffen, höchstens, wie man ergänzen möchte, wenn eine nur idealtypisch zu denkende Linearität der Führung vorausgesetzt wird, die den offenen Möglichkeitsraum historischer Umsetzung nicht trifft. Der „Rechtsboden“ wurde durch die Frankfurter Zentralinstanzen geprägt, der zentralistische Punkt schien Kern der Legalisierungsstrategie, die die Gesetzlichkeit der „Gesetzlichen Revolution“ ins Werk setzte. Auch diese war – wie in Teil C später breiter ausgeführt wird – dem Eindruck nach ein Konglomerat von Praktiken, nicht eine idealtypische Ausprägung einer unbefragten Geltung. Da die Geltungsbedingungen hergestellt werden mussten, fällt am Themenkomplex der Reichsverfassungskampagne besonders ihr poetischer Charakter auf: Sie ist das Resultat mannigfaltiger, zum Teil heterogen erscheinender Bewegungen des Herstellens von Realität, die in ihrer historischen Relevanz verbürgt werden sollte.

Ein wichtiges Kapitel ist die Darstellung der Rolle des Reichsverwesers; sein Stellenwert ist besonders im Blick auf die Öffentlichkeitskategorie zu betrachten, er stellte nach seiner Wahl am 29. Juni 1848 die Exekutive dar und verweist bereits auf einen Aspekt, der das Buch grundiert, ohne explizit an gegenwärtige kulturwissenschaftliche Diskurse angeschlossen zu werden:

jenen der Darstellung. Wieder ist dieser ein Zeichen der Modernität, die sich im Wie, nicht nur im Was findet, zum anderen wird der oben erwähnte Punkt des Poietischen aktualisiert, wenn die *Person* des Reichsverwesers, d. h. eine historisch kontingent figurierende Größe, angesprochen ist. Diese ist im Spannungsfeld der Deutungen, Relativierungen um Umprägungen historischen Sinns keine eigentliche Personalität, sondern der nachweisbare Kreuzungs- und Verdichtungspunkt der Diskurse, die die Idee gesetzlicher Revolution trugen. Als solcher aufgefasst ist der Reichsverweser von singulärer historischer Identität so weit entfernt, wie an ihm Diskurse und deren Durchdringung deutlich werden können, da deren Deutlichwerden die Distanz zur Identitätsidee anzeigt und letztlich als Variante einer Distanzsicherung erscheint, die das Phänomen „Gesetzliche Revolution“ konturiert. Dabei ist besonders dessen Verkündungsfunktion des Reichsverwesers hervorzuheben, „Reichsgesetze [waren] damit gültig, auch wenn die einzelstaatlichen Regierungen sie nicht in ihren Gesetzblättern abdruckten.“ (S. 52) Verordnen und Verkünden waren die Modi der neuen Ordnung und verwiesen, wie Seidl hervorhebt, auf den Punkt der Legitimation durch (formalisierte) Verfahren. Bei aller Formalität der Wirksamkeit des Reichsverwesers wurde ihm eine Persönlichkeit zugeschrieben (was zugleich Teil des phänomensichernden Distanzierungsgeschehens (Hogrebe) war), die von Seidl mit Rekurs auf Weber als Kombination verschiedener Herrschaftstypen beschrieben wird, die je nach Interpretationslage hervortreten konnten. Die traditionale Herrschaft fanden jene, die „in Johann den habsburgischen Erzherzog und Bruder des letzten Kaisers“ (S. 53) sahen, legale Herrschaft war durch Verweis auf den Wahlakt zu erkennen, charismatische Elemente kamen durch vorbildhaftes „vielgesegnetes öffentliches Leben“ (der Abgeordnete Buß am 19.5.1849) hinzu. Wie die Herrschaftsformen unscharfe Ränder haben und auf die Deutbarkeit der Größe des Reichsverwesers verweisen, ist mit diesem Punkt ein generelles Charakteristikum der Reichsverfassungskampagne ausgesprochen: Der hermeneutische Grundzug dieser geschichtlichen Operation, die nicht nur in ihrem zeitlichen Rahmen interessant ist, sondern die Frage nach der Herausbildung des Eindrucks von Legalität berührt, die als Teil des Anerkennungsdiskurses gesehen werden kann, der nicht nur Anerkennung verteilt, sondern neben der Distributionsaufgabe plausibilisieren soll, was zu verteilen ist. Dass dieses „Was“ im obigen Sinne Kreuzungspunkt, nicht materielle Konstante ist, stärkt die Diagnose der Diffusion, die in der Studie mehrfach genannt wird und neben den konkurrierenden plural angelegten Deutungsmustern den anfänglich genannten

Aspekt der Unwahrscheinlichkeit des revolutionären Geschehens („Ist das überhaupt eine Revolution gewesen...?“ (Stadelmann)) bestätigt.

Neben Überlegungen zur „Delegitimierung unter dem Mantel der Neutralität“ bezogen auf das Ministerium Grävell-Wittgenstein stehen solche zum Status des Kabinetts zwischen Ernst und Scherz: Der Zuschreibung „Ministerium der Agonie“ folgte die Zuspitzung zum „Hoffmannsche[n] Capriccio“. (S. 57) Damit ist jene Wende vom Ernst- zum Ironiediskurs angesprochen, die nicht nur vom Ernst Hegels abrückt, der in der Unterordnung des Besonderen unter das Allgemeine die geschichtsphilosophische Traditionslinie nachdrücklich vertrat, sondern auch jene Qualität des Unheimlichen bedeuteten kann, die, bei Hoffmann ins Groteske überhöht, aufkommt, wenn Zuschreibungen auf Akteure oder Verursacher nicht bruchlos zu machen sind. Hierin liegt neben der zeitabhängigen Tönung, die in dem Verweis auf Hoffmanns Darstellungsstil besteht, die mit Seidls Untersuchung verbundene Frage nach der Tragfähigkeit von Realitätszuschreibungen im Historischen – die Frage nach dem Stellenwert der Fiktion im legitimierenden Sprachprozess. Zwar ist der Anteil des Fiktionalen nie so eindeutig nachweisbar, dass Unklarheiten bezüglich der jeweiligen politisierenden Sprechakte bestünden, die als zum Bereich des Politischen gehörig ausweisbar sind. Es ist aber eine allgemeine Frage am Beispiel dieser Studie aufzuwerfen, die an den Anteil fiktionaler Redeweisen an legitimierenden Sprachformen erinnert: Kann sich der Eindruck des Fiktionalen dadurch ergeben, dass Paradoxierungen als Störfälle auftreten, die noch nicht in ihrer semantisierend-ausdifferenzierenden Kraft (Modernitätslesart), sondern als Widersprüche im Symbolsystem selbst wahrgenommen werden, das die Gesellschaft beschreibt? Ein Beispiel findet sich in dem Kapitel „Delegitimierung und Entrechtlichung der Revolution“, wo die Figur des Reichsverwesers als „widersprüchliches Symbol“ (S. 55) bezeichnet wird. Das widersprüchliche Symbol kann den Symbolisierungsauftrag nicht ausführen, jedenfalls nicht in einer Weise, die nicht zugleich an das Symbolsystem selbst und die Grenzen seiner signifizierenden Kraft mahnt.

Auf der Ebene konkreter Organisation von Herrschaft vertritt der Reichsverweser die „Kontinuität der Zentralgewalt“. Wie jeder Zentralismus ist auch dieser an der Fiktion von Kontrolle jener Dinge befestigt, die sich – von anderswo kommend – im Zentrum beweisen müssen. Trifft das Urteil des Zentrums stark, wird zugleich am selben Beispiel die Brüchigkeit der Zentralgewalt deutlich, noch bevor der sogenannte postmoderne Diskurs (der mit Lyotard als Verhältnisbeziehung zur Moderne zu denken

ist) die „Kultur ohne Zentrum“ (Rorty) in den Rang des Selbstverständlichen hebt.

Teil B, „Bayrische Akteure“, untersucht Legalitätskonstruktionen der Verfassungsanhänger wie der Gegner. Das Beispiel der rechtsrheinischen Gebiete Bayerns (für das in der Einleitung fünf Gründe angeführt werden) ist sorgfältig gewählt: Eine Gesamtdarstellung sei unmöglich, da dafür die Anerkennungsbewegungen aller Einzelstaaten zu untersuchen wären, zweitens wirkte die Ablehnung der Reichsverfassung durch den König in Bayern katalysierend auf die politische Öffentlichkeit, was die beteiligten Kräfte intensiv hervortreten ließ, drittens nahmen Altbayern, Franken und Schwaben die Verfassung sehr unterschiedlich auf, so dass es ein Spektrum von Reaktionen gab. Darüber hinaus traten in Bayern Demokraten *und* Konstitutionelle für die Verfassungskampagne ein, fünftens kann in Bezug auf das rechtsrheinische Bayern – unter Verzicht auf die Darstellung des Sonderfalls der linksrheinischen Pfalz – Aufschluss darüber gegeben werden, warum die Bewegung scheiterte, obwohl dies nicht nur auf militärische Unterlegenheit zurückzuführen war. Solcherart wohlbegündet wird das Bayern-Kapitel durchgeführt, in dem Tabellen zu demokratischem und konstitutionellen Vereinswesen und zur Sozialstruktur der Vereine das Gesagte mit Zahlen illustrieren. Dass die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Landesteilen in der Darstellung wichtiger erschienen als die mentalen, ist, mit Seidl, bemerkenswert; es greife zu kurz, „die politische Ausrichtung der neubayrischen Gebiete 1848/49 in erster Linie auf historisch gewachsene Traditionen und Identitäten zurückzuführen.“ (S. 72) Auch hierin verfährt die Studie moderneaffin; wie die Tatsachen historisch vorliegen (Droysen) ist Anfang, nicht Ende der Deutungsarbeit. Hervorzuheben ist, dass Seidl im Bayern-Kapitel den unbeschränkten Weg wählt, nicht einfach „die Symptome der Verfassungsbewegung“ aneinanderreihen will, sondern unterschätzte Aspekte betont, d. h. eher die hermeneutischen Nebenwege geht als den Hauptweg.

Nachdem in Teil A der Zentralmärzverein als Ort der außerparlamentarischen Mobilisierung und Koordinierung beschrieben worden war, zeichnet Teil B das intrikate Geflecht von Demokraten und Konstitutionellen nach, etwa im Blick auf die Verbreitung der Märzvereine oder die Reaktionen auf die Wahl Friedrich Wilhelms IV., die „weder bei Konstitutionellen noch bei demokratischen Märzvereinen Jubel“ auslöste (S. 80). Die Demokraten vermochten nicht ein „bayernweites Kommunikationsnetz“ aufzubauen, so der Autor in seinem Résumé; auch von der Paulskirche kamen keine Impulse.

In Vorwegnahme und antizipierend, was gegenwärtige Medienphilosophie und -ethik betonen, ist die Frage der „Gesetzlichen Revolution“ als Kommunikations- und Thema der symbolischen Medien und ihrer repräsentierenden Funktion lesbar: Das Ineinander von revolutionären und gegenrevolutionären Bewegungen und Entwicklungen an der Basis (Kapitel B III) sowie der benutzten Artikulationsformen von Gelegenheitsgedichten („Zur Jahresfeier des 6. März 1848“ von Friedrich Beck) bis hin zu Bildern, die etwa „König Max von Bayern und seine Gemahlin in der Rosenau bei Nürnberg am 22. Juni“ zeigen, macht deutlich, dass die Inszenierung des revolutionären und gegenrevolutionären Geschehens in Praxisformen bedeutet, diese auch als Praktiken des Umgangs mit symbolischer Medienmacht zu verorten. Diese changiert zwischen Ambiguierung und Deambiguierung; ebenso ist der Blick des Autors für Ambivalenzen sein Sujet betreffend hervorzuheben. Die „Gesetzliche Revolution“ war – in der Trias von Normierung, Mobilisierung und Koordinierung, die Kapitel C einleitet – auch eine Verhältnisbeziehung von Kommunikationsinstanzen. Ein Gedanke Virilios besagt, dass unterschiedliche Revolutionen der Geschwindigkeit aufeinander folgen: Nicht zuletzt ist es die Fähigkeit, kommunizierend Distanzen zu überwinden, die in der Zeit der Reichsverfassungskampagne für die politische Kultur bestimmend ist und als Machtausweis gelten kann. Der in Kapitel C II beschriebene „papierne Protest“ verweist dabei, mit McLuhan, auf eine noch intakte Gutenberg-Galaxis, in der netzförmige Arten der Kommunikation schon auftreten und auf spätere Ordnungsformen im Medialen hinweisen. So verweist das Résumé der vielschichtigen Untersuchung etwa auf den „politischen Massenmarkt“, auf dem die bayrische Regierung – im Gegensatz zu bloß administrativen Aspekten – zu agieren gelernt habe. Öffentliche und verborgene Aktivitäten griffen dabei ineinander, womit nicht nur das Bewusstsein für die im 20. Jahrhundert wichtig werdende Kategorie der „Masse“ geschärft war, deren dispoible Qualität politische Entwicklungen bestimmen sollte, sondern auch das Element der Latenz und der Sichtbarmachung politischer Aktionen und Akteure aufgerufen ist, das u. a. das „Wechselspiel“ der „Legitimation von unten und [...] Manipulation von oben“ (Mergel, S. 247) verstehbar macht. Letztlich hatte sich die Kampagne als politisches Instrument etabliert, das vor allem in einer heterogen verfassten Form der Medialisierung (Presse, Publizistik, Petitionswesen) bestand, die bis zur heutigen Zeit unhintergebar geworden ist. Symbolisierung im Politischen und ihr Bruch mussten gemeinsam in den Diskurs implementiert werden, dessen Zuschnitt zunächst davon lebte, mit

geschichtsphilosophischer Legitimation Hegels die Kategorie des Besonderen an das Erscheinen des Allgemeinen zu binden. In dem Aufmerken auf Darstellungs- und vermittelnde Qualitäten erweist sich politische Kultur als jener Zwischenbereich, der mit der Bedeutung des Mediums als *medius* (in einer Mittelstellung seiendem) nicht abgegolten ist. Die „Gesetzliche Revolution“ als Praxisform gemeinsamer Akteure verweist letztlich auf jene sprachliche Regelgenese, die die Privatheit der Regel ausschlagen muss, um den historischen Sinn zu konstituieren, von dem sich argumentativ absetzen zu können Freiheits- und Zivilisationsmoment im Politischen ist.

Sandra Markewitz (Vechta/Bielefeld)